

Vorwort

Die Permakultur ist ein ganzheitliches Planungskonzept, welches sich nicht nur auf die Erzeugung von Lebensmitteln begrenzt, sondern sich auf alle Bereiche des menschlichen Miteinanders erstreckt. Ihr Ziel ist es dauerhaft Lebensräume zu schaffen, dazu braucht es geschlossene Kreisläufe. Allem Denken, Planen und Handeln geht die Ethik der Permakultur voraus: Sorge für die Erde – Sorge für den Menschen – teile gerecht und wachse natürlich. Grundsätzlich gilt es unnötige Dinge zu unterlassen, jedes Element soll mehrere Funktionen erfüllen, schaffe kurze Wegstrecken, eingesparte Energie ist gewonnene Energie, arbeite wo es Sinn macht, nutze die Vielfalt und fahre eine Ernte ein. Das ursprüngliche Planungssystem wurde für viele Menschen rund um den Globus zu einem Inbegriff für einen nachhaltigen, ökologischen und sozialen Lebensstil.

Die Permakultur zeigt Auswege aus der Globalisierungsfalle auf. Wir leben heute in einer Konsumgesellschaft auf Kosten von Nicht-Industriestaaten, wo Bodenschätze geplündert, Ökosysteme zerstört, Wasser verseucht und die Bewohner vertrieben und ausgerottet werden. Die Veränderung werden wir am Gartenzaun, im gemeinsamen Gespräch und Tun mit dem Nachbarn und durch unser Vorleben bewirken.

Ziel der Permakultur ist es ökologische Systeme zu schaffen, die ihren eigenen Bedarf decken, weder ausbeuten noch verschmutzen und auf lange Sicht nachhaltig sind. In der Permakultur zählt keine Unterschrift auf einer Unterstützererklärung, es geht vielmehr darum, sein Geschick selbst in die Hände zu nehmen und etwas zu verändern.

Ackerrebell e. V.

Satzung

(Stand 07.10.2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ackerrebell“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad-Münstereifel 53902
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

A)

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (Pkt 8 AO § 52) Der Verein fördert und trägt Projekte, Maßnahmen und Aktionen die dem Zweck der Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise dienen.

Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Pkt 7) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (Pkt 5).

B)

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- 1) Aktiver Aufbau und Förderung von ökologischen Kreisläufen zum Schutz der heimischen Fauna und Flora durch einen eigenen Permakulturgarten. Darin enthalten z.B.: Insektenhotels, Bienenwiesen, Totholzhecken für Vögel, Terra Preta Herstellung zum Aufbau von Humusböden.
- 2) Durchführung von Projekten für Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen: Umgang mit Ressourcen, Natur- und Umweltschutz, Regenerative Energie, Landschaftsschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit und Ernährung.
- 3) Bildung von Netzwerken zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes, der Kinder und Jugendhilfe sowie des Kulturgutes.
- 4) Durchführung von Informations- und (Fort-) Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene. Familienwochen, wo Kinder gemeinsam mit ihren Eltern Natur erleben und erfahren können.
- 5) Förderung der Verbindung von Kunst, Natur und „Perma-“, Kultur (z.B. permakulturelle Landart)
- 6) Förderung von solidarischem Handeln, Gemeinwohlökonomie, sowie kultureller und gesellschaftlicher/sozialer Inklusion. z.B. Gemeinschaftsaktionen für Bürgerinnen und Bürger, Tauschbörsen für Saatgut, Beteiligungen an Dorfveranstaltungen.
- 7) Vernetzung bestehender Aktivitäten zu allen Themen der nachhaltigen Entwicklung, z.B. Tagungen, Infomaterial, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen.
- 8) Förderung, Aufbau und Unterhalt von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der Ziele. z.B. eigener Obstgarten, Naturerlebniscamp, Gartenführungen.

- 9) Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzarten.
- 10) Öffentlichkeitsarbeit, die Stärkung der regionalen Gemeinschaft, Verantwortung übernehmen – für sich, die Region und die gesamte Biosphäre.

C)

Die Angebote des Vereins sind für alle offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und kulturellem oder religiösem Hintergrund. Alle Angebote sind generationsübergreifend und schließen generell benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf mit ein. Der Ackerrebell – Verein ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen des Haushaltes und der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 betätigen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie haben volles Stimmrecht.
 - Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht zu haben.
 - Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- 3) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- 4) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen wie Beiträge nur satzungsmäßigen Zwecken.
- 5) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und ruhen, wenn die Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. (z.B. Arbeitskreis)

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
 - Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern.
 - Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist bei 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgabe: die Durchführung des Vereinszwecks, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.
- 4) Der Vorstand kann beliebige Ämter vergeben und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- 5) Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben wobei auch per E-Mail einberufen werden kann.
- 4) Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- 5) An Stelle einer Präsenzmitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.“

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll festhalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut anzugeben.

§ 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Permakulturverein Waldgeister e.V. sesshaft in Premicher Str. 33 97657 Sandberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

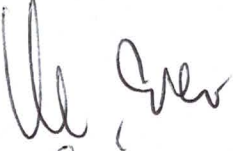
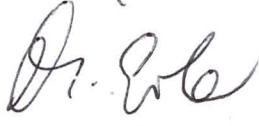
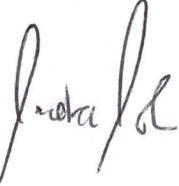



Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in dieser Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.10.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Münstereifel den 07.10.2022

- 1) 
- 2) 
- 3) 
- 4) 
- 5) Brigitta Jormoll
- 6) Hugo Jormoll 
- 7) 
- 8)